

Jubiläumsschrift zum zwanzig jährigen Bestehen der Ella-Gattiker-Liechti Stiftung

Das ist die Blindenedition der Jubiläumsschrift zum zwanzig jährigen Bestehen der Ella-Gattiker-Liechti-Stiftung für das Blindenwesen in Rapperswil.

Diese Jubiläumsschrift ist der Stiftungsgründerin Ella Gattiker-Liechti (1901 bis 1991) gewidmet.

Inhalt

Impressum, das Vorwort des Präsidenten, über die Stifterin Ella Gattiker-Liechti, über die Anfänge der Stiftung, über die Arbeit des Stiftungsrats, das Kapitel "Uns wird es zu eng" oder über die Erweiterung des Wirkungskreises unserer Stiftung, das Kapitel "Von Fall zu Fall" oder über die Gesuchsbeurteilung des Stiftungsrats, das Kapitel "Eine Trouvaille aus dem Archiv" oder wie exakt unsere Revisionsstelle arbeitet, die Geschichte der neuen Stiftungsurkunde im Jahre 2007, statistische Angaben, das Kapitel "Ausblick" oder die Hoffnungen der Stiftungsräte für die Zukunft, die Stiftungschronik, die Stiftungsräte seit der Gründung bis heute und der Dank an die Mitwirkenden an der Jubiläumsschrift.

Impressum

Herausgeberin: Ella-Gattiker-Liechti-Stiftung, Rapperswil.

Konzept, Recherchen und Redaktion: Stiftungsrat Adrian Kühni.

Beiträge: Stiftungsrat Adrian Kühni, Stiftungsrat Boris Nef-Gerber, Stiftungsrat Andreas Schnetzer.

Kontakt: Ella-Gattiker-Liechti-Stiftung, Boris Nef-Gerber, Birkenstrasse 1, 8640 Rapperswil.

Auflage 2010 mit 60 Exemplaren für Sehende, Sehbehinderte und Blinde.

Der amtierende Präsident des Stiftungsrats Boris Nef-Gerber schreibt als **Vorwort** in der Ausgabe für Sehende Folgendes:

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Schliessen Sie die Augen für fünf Minuten. Sie unterbrechen damit den wichtigsten Kanal, der uns Eindrücke und Informationen aus unserer Umwelt vermittelt.

Zünden Sie das Licht an. Sie finden den Lichtschalter nur mit Mühe und nur, weil Sie genau wissen, wo er sich befindet. Brennt das Licht? Sie können es nicht mit Sicherheit sagen. Für Sie bleibt es dunkel.

Stellen Sie sich vor, Sie müssten so zu Fuss zum Bahnhof gehen, müssten den überfüllten Zug besteigen, um an Ihren Arbeitsort zu fahren, und müssten dort mit dem Computer arbeiten.

Wie würden Sie den Abend verbringen? Ohne Lesen, Fernsehen oder Surfen im Internet.

Sind die fünf Minuten vorbei? Die Armbanduhr nützt Ihnen nichts. Sie können die Zeit nicht ablesen.

Öffnen Sie nun die Augen.

Fast unerträglich ist für Sehende der Gedanke, dieser Zustand könnte ein Leben lang andauern. Ella Gattiker-Liechti, deren Ehegatte jahrelang an einer Sehbehinderung litt und die im Alter selber fast blind war, musste sich solche Gedanken gemacht haben. Sie konnte sich in die schwierigen Lebensumstände blinder Menschen einfühlen. Und sie war vermögend. So gründete sie 1990 die Ella-Gattiker-Liechti-Stiftung, deren Zweck es ist, bedürftigen blinden und sehbehinderten Menschen das Leben zu erleichtern.

Glücklicherweise gibt es heute die verschiedensten Hilfsmittel, mit denen die Lebensqualität dieser benachteiligten Mitmenschen verbessert werden kann. Vom Hörbuch über das elektronische Vorlesegerät, die Braille-Zeile für Computer bis hin zum Farbenerkennungsgerät. Die Anschaffung solcher Hilfsmittel ist teuer. Hier beginnt das Wirken der Stiftung. Auf Gesuch hin übernimmt sie ganz oder teilweise die Kosten, sofern die in der Stiftungsurkunde formulierten Bedingungen erfüllt sind.

Möge die Stiftung weiterhin mit finanzieller Hilfe das Leben dieser behinderten Menschen erleichtern.

Über die Stifterin

Über die Stifterin recherchiert Stiftungsrat Adrian Kühni, dass sie als Ella Liechti am 11. März 1901 als zweites Kind des Gottfried und der Anna Liechti, geborene Gygax, zur Welt kommt. Zusammen mit ihren drei Geschwistern wächst sie in der noch heute existierenden und bei den Einheimischen als Weisses Schloss bekannten Liegenschaft an der Neuen Jonastrasse in Rapperswil auf. Sie besucht die Schulen in Rapperswil. Ihre Eltern betreiben unweit des Wohnhauses eine Flachglasmanufaktur. Nach ihrem Schulabschluss betätigt sich Ella, wie damals besonders für Mädchen üblich, im elterlichen Haushalt und im Betrieb ihrer Eltern an der Tiefenastrasse.

1925 heiratet Ella mit vierundzwanzig Jahren den in der Nachbarliegenschaft Sonneck aufgewachsenen, drei Jahre älteren Alfred Walter Gattiker. Er ist der zweite Sohn des Heinrich und der Nina Gattiker-Tanner aus Richterswil. Heinrich Gattiker und seine Familie siedelten 1908 nach Rapperswil um, wo sie eine Speisefett- und -ölsiederei errichteten, in der Alfred Walter nach seiner obligatorischen Schulzeit mitarbeitet und sich so im Laufe der Zeit profundes Fachwissen aneignet. Welschland- und Auslandsaufenthalte, Bankenlehrgänge und eine bemerkenswerte militärische Karriere vermittelten ihm das betriebswirtschaftliche und führungstechnische Rüstzeug zur Wahrnehmung herausfordernder Wirtschaftsaufgaben. 1930 erfolgt der Verkauf des Rapperswiler Speisefettwerks an den Unilever-Konzern, dem Alfred Walter Gattiker fortan als Schweizer Nationalmanager vorsteht. Vierzig Jahre später, 1970, legt die Gattiker AG in Rapperswil ihren Betrieb still. Dazwischen zieht das Ehepaar Gattiker-Liechti nach Zollikon um.

Im Dezember 1973 stirbt Alfred Walter unerwartet an einem Herzschlag. Ella Gattiker kehrt zirka 1981 von Zollikon zurück nach Rapperswil, wo sie rund sieben Jahre lang eine Neubauwohnung bewohnt, bevor sie ins städtische Altersheim Meienberg übersiedelt und dort bis zu ihrem Tod am 17. August 1991 in Abgeschiedenheit lebt.

Das Leben hat Ella Gattikers sehnlichen Wunsch nach Kindern nicht erfüllt. Trotzdem war die Ehe mit Alfred Walter glücklich. Ella war ihrem engagierten Gatten stets eine grosse Stütze, getreu dem Sprichwort, wonach hinter jedem mächtigen Mann eine starke Frau steht. So heisst es denn auch im Nachruf von Redaktor Hans Breitenmoser auf Oberst Alfred Walter Gattikers Leben in der Linth-Zeitung vom 19. Dezember 1973 folgendes: "Gerne pflegte er sie seine beste Ordonanz zu nennen. Sie war oft auch die einzige, die ihm zu sagen wagte, was andere vielleicht nur dachten."

Dem soeben zitierten Zeitungsartikel entnehmen wir zudem, dass eine Augenoperation in den frühen Siebzigerjahren und das Schwinden des Augenlichts Walter Gattiker zur Zurückgezogenheit und Stille zwangen. Eine zweite Operation hingegen schenkte ihm das Augenlicht wieder. Ferner wissen wir, dass Ella Gattiker im hohen Alter selber beinahe erblindete.

Waren es etwa ihre eigenen und die Erfahrungen mit ihrem geliebten Gatten diesbezüglich, die Ella motivierten, knapp zehn Monate vor ihrem Tod eine Stiftung zugunsten blinder und sehbehinderter Menschen einzurichten?

Die Anfänge der Stiftung

Über die **Anfänge der Stiftung** weiss der seit damals amtierende Stiftungsrat Adrian Kühni Folgendes zu berichten:

Es ist Dienstag der 30. Oktober 1990 um viertel nach zwei Uhr nachmittags im Altersheim Meienberg in Jona. Die fast neunzig Jahre alte Hand Ella Gattikers ergreift einen Kugelschreiber und setzt die Unterschrift unter die öffentlich beurkundeten Satzungen ihrer damit gegründeten Stiftung. Anwesend sind ferner der Urkundsbeamte des Bezirksamts See des Kantons Sankt Gallen, Edy Widler, und Peter Kühni-Frei, Förderer der Stiftungsgründung und erster Präsident des Stiftungsrats. Die Serifen der Unterschrift liegen weit unterhalb der dafür vorgezeichneten Linie, die Buchstaben sind wie einzeln aneinander gereiht und der Schriftfluss fehlt. Es ist die Unterschrift einer Frau, die fast nichts mehr sieht.

Die eigene Sehbehinderung, die langen und schmerzlichen Erfahrungen damit und der Wille, anderen in gleicher oder ähnlicher Situation mit der Ermöglichung einer verbesserten Lebensqualität zu helfen, motivieren Ella Gattiker zur Errichtung ihrer Stiftung, die sie weit über den Tod hinaus wirken lassen und die Erinnerung an sie wach halten soll.

Mit der Gründungsabsicht wendet sie sich an eine private Bezugsperson, nämlich an Peter Kühni-Frei, ehemaliger Direktor der psychiatrischen Klinik Schlössli Oetwil am See. Er soll sie bei der Stiftungsgründung beraten, die Administration und Organisation sowie die nötigen Kontakte zu Behörden, potenziellen ersten Stiftungsräten und Dritten dafür übernehmen.

Welche Rolle spielte Peter Kühni im Leben von Ella Gattiker? Eine mittelbare. Er nämlich ist Ehemann von Vreni Kühni-Frei und somit Schwiegersohn von Fridi Frei-Hinderer (1896 bis 1980) und Emil Frei (1891 bis 1942), Rapperswiler Bauingenieur und ab 1939 Projektverfasser für den Umbau des Seedamms zwischen Rapperswil und Pfäffikon. Ella Gattiker und Fridi Frei verband eine Jahrzehnte dauernde, innige Freundschaft. Unter anderem begleiteten sie einander zahllose Male während ihren traditionellen Ferien in Saas Fee oder Zermatt. Die beiden Freundinnen haben ihre letzte Ruhestätte in den unmittelbar nebeneinander liegenden Familiengräbern auf dem evangelischen Friedhof in Rapperswil gefunden.

Die ersten Monate des Bestehens der Stiftung sind geprägt von infrastrukturellen Arbeiten, namentlich in den Ressorts Finanzen und Administration. Ferner ist Öffentlichkeitsarbeit angesagt, gilt es doch, die junge Stiftung bei möglicherweise interessierten Kreisen bekannt zu machen. Stiftungsratssitzungen und Vergabungen finden 1990 noch nicht statt.

Der erste Stiftungsrat, dessen Zusammensetzung übrigens in Artikel 5, Absatz 2 der ursprünglichen Stiftungsurkunde namentlich aufgelistet war, setzte sich zusammen aus Präsident Peter Kühni, seinem 1990 dreissig jährigen Sohn Adrian Kühni, damals Betriebswirtschafter und Informatiker bei der Finanzdirektion des Kantons Zürich, und Andreas Schnetzer, damals Anlageberater und Direktionsmitglied der Sankt Gallischen Kantonalbank Rapperswil, die gemäss Artikel 8, Absatz 3 der ersten Stiftungsurkunde für die Verwaltung des Stiftungsvermögens zuständig war.

Ella Gattiker war selbst auch Mitglied des Stiftungsrats, konnte aber aus gesundheitlichen Gründen an der ersten Sitzung vom 29. Mai 1991 nicht teilnehmen. Sie stirbt am 17. August des gleichen Jahres.

An der ersten Sitzung bewilligt der Stiftungsrat auch das erste Gesuch über maximal 150 Franken für die Beschaffung von Literatur in Blindenschrift zugunsten einer jungen Frau aus Rapperswil.

Gleichzeitig liegt ihm ein Gesuch des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins, abgekürzt OBV, mit Sitz in der Stadt Sankt Gallen vor. Er bewilligt das Gesuch vorbehältlich der Zustimmung der Stifterin zur grundsätzlichen Unterstützung des OBV. Die Bewilligung, die Ella Gattiker erteilt und die im Protokoll der ersten Stiftungsratssitzung des Jahres 1992 vermerkt ist, wird notwendig, weil der OBV interkantonal in der Region Ostschweiz wirkt, unsere Stiftung aber damals nur Personen mit Wohnsitz im Kanton Sankt Gallen unterstützen darf. Die Wohnsitzklausel der ersten Stiftungsurkunde soll den Stiftungsrat noch oft beschäftigen. Ihre Restriktionen schliesslich führen 1999 zur Ausweitung des geografischen Wirkungskreises der Stiftung gemäss Kapitel "Uns wird es zu eng" weiter unten in der Jubiläumsschrift. Die weitere Entwicklung hinsichtlich Beitragsgesuchen und Vergabungen ist nicht überschwänglich. Mehr dazu erfahren Sie in den statistischen Auswertungen, ebenfalls weiter unten in der Jubiläumsschrift.

Die Arbeit des Stiftungsrats

Die Arbeit im Stiftungsrat sei vielseitig und erfüllend, meint Stiftungsrat Adrian Kühni im Kapitel "**die Arbeit des Stiftungsrats**". Beweis dafür seien mit Sicherheit die zwei Ratsmitglieder, die seit der Stiftungsgründung ihre Ämter versehen. Und der bislang einzige Rücktritt erfolgte aus Alters- und nicht aus Motivationsgründen!

Die jüngste Stiftungsurkunde verlangt die Besetzung von vier Ressorts oder Funktionen, nämlich die eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Aktuars und eines Kassiers. Aktuell sind die Ämter des Vizepräsidenten und des Aktuars einer Person zugeordnet.

Artikel 4, Absatz 8 der Stiftungsurkunde aus dem Jahr 2007 umschreibt in neun Punkten die Aufgaben des Stiftungsrats abschliessend. Dabei kristallisieren sich drei Schwerpunkte heraus, und zwar Management-, Finanzverwaltungs- und Administrativaufgaben. Es wäre vermessen zu glauben, die drei Aufgabenschwerpunkte liessen sich operativ eindeutig den zurzeit drei Ratsmitgliedern und somit Funktionsträgern zuordnen. Stiftungsratsarbeit ist Teamarbeit und der Stiftungsrat ist eine Kollegialbehörde.

Die Managementaufgaben sind in der Stiftungsurkunde generisch wie folgt umschrieben: "Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung nach dem festgehaltenen Stiftungszweck, entscheidet über die Zusprechung von Fürsorgeleistungen abschliessend und vertritt die Stiftung nach aussen.". Im Zentrum der Managementaufgaben steht zweifellos das Entscheiden über die Beitragsgesuche. Dieser Aufgabe widmen wir in der Jubiläumsschrift das Kapitel "Von Fall zu Fall". Hier dazu nur soviel. Die Entscheide fallen nach sorgfältiger Vorbereitung und Gesuchprüfung nach demokratischen Regeln und wir kommunizieren sie kollegialbehördlich. Die einzelnen Stiftungsräte vertreten die Stiftung nach aussen. So stehen sie ressortspezifisch in regem Kontakt zu privaten oder institutionellen Antragstellern und Antragstellerinnen, zu Behörden und Verwaltungsstellen und zu übrigen Dienstleistungserbringern wie zum Beispiel zur kontoführenden Bank oder zur Revisionsstelle.

"Der Stiftungsrat sorgt für die Verwaltung des Vermögens, veranlasst das Führen einer kaufmännischen Buchführung, zeichnet für die Jahresrechnung verantwortlich und erteilt dem Rechnungsführer Entlastung." Dieses Zitat aus der aktuellen Stiftungsurkunde führt uns zur Aufgabe der Finanzverwaltung. Hinter ihr verbergen sich strategische und operative Aufgaben. Strategisch ist zweifellos die Entwicklung und Verabschiedung einer Vermögensverwaltungsstrategie, die unter anderem zum Beispiel Aussagen darüber macht, wie viele Prozente des Anlagevermögens in Aktien und wie viele Prozente in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen sind. Die Vermögensverwaltungsstrategie dient

als Vorgabe für die operative Vermögensverwaltung, die der Stiftungsrat gemäss Artikel 8, Absatz 2 der Stiftungsurkunde von 2007 Dritten delegieren kann, was er von Anfang an gemacht hat. Operativ ist zudem das Führen einer kaufmännischen Buchhaltung mit jährlichem Abschluss samt Finanzstatistik. Dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmung nach könnte der Stiftungsrat auch die Buchführung Dritten delegieren, tut es aber bis heute nicht.

"Der Stiftungsrat führt über seine Entscheide schriftlich Protokoll." Das ist der einzige Passus der Stiftungsurkunde, der die Administration anspricht. Wer Aktuar in einem Verein war oder ist, weiss, dass nur die Protokollführung alleine dieses Ressort niemals erschöpfend zu beschreiben vermag. Dazu gesellen sich unter anderem das Registrieren der Beitragsgesuche, das Anlegen und Führen der Gesuchsdossiers, das Überwachen des Gesuchstatus, das Erstellen von Protokollauszügen und Versenden an die Antragsteller und Antragstellerinnen, das Führen der Gesuchsstatistik und das Pflegen des Ordnungssystems mit seiner Aktiv- und Passivregistratur sowie der Langzeitarchivierung, die wir 2008 für die ersten zehn Betriebsjahre nach professionellen Archivierungsmethoden vorgenommen haben. Ferner bearbeiten wir Spezialdossiers wie zum Beispiel die Statutenänderungen gemäss den Kapiteln "Uns wird es zu eng" und "Eine neue Stiftungsurkunde muss her". Und natürlich auch das aktuelle Dossier zum zwanzig jährigen Jubiläum der Stiftung.

Uns wird zu eng

Das Kapitel "**Uns wird es zu eng**" von Stiftungsrat Adrian Kühni beschreibt die Umstände, die 1999 zur Erweiterung des Wirkungsbereiches der Stiftung führten und beginnt mit einem Zitat aus einem Protokoll einer Stiftungsratssitzung sinngemäss wie folgt: "Der Stiftungsrat lehnt das Beitragsgesuch des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins zugunsten von Frau S. aus Glarus über 1500 Franken für die Ersatzbeschaffung von Varilux-Brillengläsern ab. Es verletzt die Wohnsitzklausel Kanton Sankt Gallen gemäss Artikel 1 der Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1990.". Kein Einzelfall. Seit Gründung der Stiftung 1990 mussten wir mehrmals Beitragsgesuche, die dem übergeordneten Stiftungszweck an sich gerecht geworden wären, wegen Verletzung des statutarisch vorgeschriebenen Wohnsitzes der Begünstigten ablehnen.

Ella Gattiker hat es so gewollt und bestimmt. Tatsächlich? Wer Ella kannte, weiss, dass sie der obgenannten Rentnerin aus Glarus die neuen Brillengläser am liebsten persönlich überreicht hätte! Was wollte sie mit der Wohnsitzklausel wirklich erreichen? Darüber können wir heute freilich nur mutmassen. Wahrscheinlich wollte sie verhindern, dass ihre Stiftung ausserhalb ihrer geliebten Heimat- und Wohnregion Ostschweiz greift.

War sie sich aber der Auswirkungen und Schwierigkeiten in der Handhabung der Klausel bei der Stiftungsgründung 1990 überhaupt bewusst? Die Klausel nämlich stellte den Stiftungsrat immer wieder vor schwierige Fragen. Sie ist zwar einfach handhabbar bei Gesuchen zugunsten von Einzelpersonen. Bei Gesuchen zugunsten von Personengruppen ist es bei effizienter Geschäftsführung nicht möglich, jedes Gruppenmitglied hinsichtlich der Wohnsitzklausel zu überprüfen. Und wenn auch. Was soll denn geschehen, wenn einzelne Mitglieder die Voraussetzung nicht erfüllen? Soll der Kredit als Ganzer gestrichen oder entsprechend gekürzt werden? Und wie verhält es sich mit Anträgen zugunsten von Institutionen? Letztere nämlich haben gar keinen Wohnsitz sondern ein Domizil. Oder müssen wir sicherstellen, dass wir nur Institutionen berücksichtigen, die ihrerseits ausschliesslich Personen mit Wohnsitz im Kanton Sankt Gallen unterstützen?

Schon kurz nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit erwägt der Stiftungsrat, die einengende Klausel zu entschärfen. Nachforschungen bei der Kantonalen Aufsichtsbehörde ergeben, dass vor Ablauf von zehn Jahren kaum an eine Änderung des Stiftungszwecks mit seinen Nebenbestimmungen zu denken ist. Wir vertagen das Geschäft und nehmen es rechtzeitig 1998 mit den Vorbereitungen zur Änderung des Zweckartikels der Stiftungsurkunde wieder auf. Am 30. März 1999 schliesslich setzt der Kanton Sankt Gallen den geänderten Passus in Kraft. Er lautet neu wie folgt: "Der Zweck der Stiftung besteht in der Fürsorge für bedürftige sehbehinderte und blinde Personen, die ihren Wohnsitz in

der Region Ostschweiz haben.". Am Donnerstag dem 22. Juli 1999 berichtet Redaktor Hans Breitenmoser aus Rapperswil in der Linth-Zeitung über die Erweiterung des geografischen Wirkungskreises unserer Stiftung und betitelt dabei einen Abschnitt seines Berichts treffend wie folgt: "Statt Kanton nun Ostschweiz".

Die geografische Einschränkung unseres Wirkungskreises ist damit nicht gefallen. Das wäre auch gar nicht im Sinne der Stifterin. Aber die Wahrscheinlichkeit, Gesuche deshalb ablehnen zu müssen, strebt nun praktisch gegen null, denn heute unterstützen wir Menschen und Institutionen in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Sankt Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich sowie in den Schwyzer Bezirken March und Höfe.

Von Fall zu Fall

Das Kapitel "**Von Fall zu Fall**" von Stiftungsrat Adrian Kühni beleuchtet die Gesuchsbeurteilung des Stiftungsrats und führt mit einer Aufzählung von Gesuchsgegenständen wie folgt ins Thema ein. Eine neue Brille. Ein Beitrag an die Beschaffung eines Kleinbusses. Neue Winterstiefel. Ein Tagesausflug im Rahmen eines Ferienkurses einer Blindengruppe. Eine Excimerlaserbehandlung an der Hornhaut. Ein Taxiabonnement. Ein Beitrag an den Stützunterricht sehbehinderter Kinder in Regelklassen. Ein Beitrag an einen Blindengarten. Ein Buch in Brailleschrift. Die Übernahme von Steuerschulden. Eine komplementärmedizinische Behandlung im Ausland. Ein Computerarbeitsplatz mit Blindenschriftdrucker und Bildschirmlesehilfe. Ein Beitrag an eine Blindenbibliothek. Eine Zimmerrenovation im Blindenheim. Ein Beitrag an einen Vorlesedienst. Ein Beitrag an einen Sprachaufenthalt. Ein Beitrag über sechs Jahre an ein Hochschulstudium. Ein Beitrag an eine Zahnbehandlung. Eine Musiktherapie. Ein Beitrag an die Ausbildung zum Blindenschriftlehrer. Ein Beitrag an eine CD-Produktion. So vielfältig wie das Leben sind auch die Beitragsgesuche an unsere Stiftung.

Aus der einleitenden Aufzählung geht hervor, dass Begünstigte sowohl natürliche Einzelpersonen oder Personengruppen als auch Institutionen sind. Gleich verhält es sich mit den Antragstellerinnen und Antragstellern. Institutionen wiederum stellen Anträge zu ihren eigenen oder zugunsten Dritter, meist natürlicher Personen. Die Unterstützung umfasst direkte finanzielle Leistungen oder Kostenübernahmen für Hilfsmittel und dergleichen oder für Dienstleistungen. Das spiegelt sich im zweiten Artikel der Stiftungsurkunde im Wesentlichen wie folgt: "Die Fürsorgeleistungen können bestehen in direkten, finanziellen oder geldwerten Leistungen und Leistungen an Institutionen, die sich für sehbehinderte oder blinde Personen einsetzen."

Vorgängig beschreibt die Stiftungsurkunde den Stiftungszweck allgemeiner wie folgt: "Der Zweck der Stiftung ist die Fürsorge für bedürftige sehbehinderte und blinde Personen.". Gleichzeitig schränkt sie den Wirkungskreis der Stiftung wie bereits erwähnt auf die Region Ostschweiz ein.

Die Gesuchsbeurteilung ist eine der grundlegenden Aufgaben des Stiftungsrats. Dabei hat er sich selbstverständlich an die Vorgaben der Stifterin zu halten, indem er darauf achtet, dass der Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten ist. Dieser nämlich verlangt nebst der Sehbehinderung oder der Erblindung auch die Bedürftigkeit der Begünstigten. Gerade die Bedürftigkeit abzuklären ist oft sehr aufwändig, manchmal sogar unmöglich und juristisch heikel. In den seltensten Fällen nämlich kennen die Stiftungsräte die persönlichen Verhältnisse der Begünstigten und ihr Umfeld ausreichend.

Deshalb sind sie auf das diesbezügliche Mitwirken der Antragstellerinnen und Antragsteller angewiesen, um nach gutem Treu und Glaube urteilen zu können. Das funktioniert in der Praxis gut, auch bei privaten Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern.

Ein weiterer Aspekt wie folgt. Liegt ein Antrag zugunsten einer Personengruppe vor oder ist die Begünstigte gar eine Institution, ist es schlicht unmöglich abzuklären, ob alle Personen der Gruppe respektive alle Unterstützten der Institution die Bedürftigenklausel erfüllen. Der Gesunde Menschenverstand ist gefragt. Ferner kommt erleichternd dazu, dass Gesuche zugunsten von Personengruppen bis heute nur von anerkannten Institutionen des Sachgebiets gestellt worden sind.

Die Restriktion der Bedürftigkeit ist unbestritten. Sie gehört zur Grundlage des Stiftungsgedankens an sich. Nicht festgehalten allerdings ist die Frage nach dem kausalen Zusammenhang zwischen der Bedürftigkeit und der Behinderung. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, ob die Bedürftigkeit eine Wirkung der Behinderung sein muss oder nicht. Der Stiftungsrat indes bezieht wann immer möglich auch diese Überlegung in seine Entscheidungsfindung ein.

Die Stiftung betreut ihre Dossiers pflichtgemäss mit grosser Sorgfalt und legt Wert auf die Wahrung der berechtigten Interessen ihrer Zielgruppe aber auch der Stiftung selbst. Stellvertretend für viele umfangreiche und komplexe Fälle beschreiben wir hier gerafft ein Dossier, das uns von Oktober 1993 bis Februar 1999, also über fünf Jahre lang, mehr oder weniger intensiv beschäftigt hat wie folgt.

Der erfolgreiche Unternehmensführer G. in der Baunebenbranche verliert 1991 das Sehvermögen aufgrund einer bislang über Jahrzehnte hinweg stabil verlaufenen Retinitis pigmentosa unerwartet rasch und vollständig. Als Konsequenz daraus muss er sein gewohntes Arbeitsgebiet verlassen und kann nur noch Teilaufgaben im Unternehmen, an dem er selbst beteiligt ist, von zu Hause aus erledigen. Selbst um diese eingeschränkten Aufgaben zu bewältigen, ist G. auf umfassende blindentechnische Hilfsmittel angewiesen, unter anderem zum Beispiel auf eine leistungsfähige Computeranlage, auf eine Braille-Zeile mit achtzig Feldern und einen Braille-Drucker sowie Spezialprogramme.

Die Invalidenversicherung lehnt einen entsprechenden Antrag des IV-Berufsberaters mit der Begründung ab, die beantragten Anschaffungen seien nicht verhältnismässig. Herr G. wird mit seinem Anwalt gegen den IV-Entscheid rekurrieren.

Aufgrund dieser Ausgangslage erhalten wir einen Antrag des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins, kurz OBV, uns mit 4000 Franken an den Gesamtanschaffungskosten von rund 22000 Franken für die blindentechnischen Hilfsmittel von G. zu beteiligen. Weitere Finanzquellen sind G. selbst und vier Blindenhilfsorganisationen.

Der Stiftungsrat steht dem Antrag grundsätzlich positiv gegenüber. Indes stellen sich ihm drei Fragen, die seinen Entscheid beeinflussen respektive das weitere Vorgehen mitbestimmen:

Wie ist die finanzielle Lage des Begünstigten? Befindet er sich in einer Notsituation?

Wie verhalten sich die übrigen vier Blindenorganisationen als Antragsempfängerinnen? Oder mit anderen Worten: ist die Gesamtfinanzierung sichergestellt, wenn auch unsere Stiftung positiv reagiert?

Wie können wir unseren Beitrag im Falle eines erfolgreichen Rekurses von G. gegen den negativen IV-Entscheid erfolgreich zurückfordern?

Der Stiftungsrat verlangt bei den zuständigen Behörden Steuerauskünfte über den Begünstigten. Die Informationen zeigen, dass die im Antrag erwähnte Eigenleistung von G. maximal ist.

An seiner Sitzung vom 2. Dezember 1993 protokolliert der Stiftungsrat:

"Der Stiftungsrat heisst das Gesuch des OBV gut. Die Auszahlung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

Der Begünstigte unterschreibt eine Zession zu Gunsten der Stiftung für den Fall, dass sich die IV im Nachhinein an den Kosten der blindentechnischen Hilfsmittel beteiligt. Der Zessionsbetrag richtet sich nach den allfälligen IV-Leistungen und dem relativen Anteil des Beitrages unserer Stiftung an den Gesamtkosten. Er beträgt maximal 4000 Franken.

Der Antragsteller (OBV) teilt uns schriftlich mit, dass die übrige Finanzierung der Hilfsmittel sichergestellt ist."

Am 1. Februar 1994 erhalten wir die schriftliche Mitteilung des OBV, die Gesamtfinanzierung sei gesichert. Als Beilage erhalten wir zudem die von G. unterzeichnete Zessionsvereinbarung über 18 Prozente, maximal aber 4000 Franken einer allfälligen, nachträglichen IV-Vergütung.

Am 10. Februar 1994 zahlen wir aufgrund der Sachlage unseren Anteil von 4000 Franken aus.

Vier Tage vorher, am 6. Februar, haben wir die IV-Kommission des Wohnkantons von G. auf das hängige Rekursverfahren schriftlich angesprochen, unsere Zession bekannt gegeben und zu gegebener Zeit Informationen über den Ausgang des Verfahrens verlangt.

Am 10. August 1994 fassen wir bei der IV-Kommission mit gleichem Begehren nach. Bis jetzt haben wir keine Antwort erhalten.

Sieben Tage später erhalten wir die Reaktion der zuständigen Ausgleichskasse: "Leider können wir zum heutigen Zeitpunkt noch überhaupt nicht abschätzen, wie lange das angesprochene Verfahren noch andauert.". Die Ausgleichskasse teilt zudem mit, solche Verfahren könnten ein Jahr oder mehr dauern.

Gut ein Jahr später wiederholen wir unsere Anfrage an die Ausgleichskasse. Am 6. November 1995 erhalten wir auszugsweise folgende Antwort: "Wir teilen Ihnen mit, dass das Einspracheverfahren abgeschlossen werden konnte. Das Versicherungsgericht des Kantons sprach dem obgenannten Versicherten eine EDV-Anlage in einfacher und zweckmässiger Ausführung zu.". Und: "Die Abklärungen des Berufsberaters haben ergeben, dass sich die Auswahl der geeigneten Anschaffungen schwieriger als erwartet gestaltet, sodass noch kein Antrag zuhanden der IV-Stelle erfolgen konnte.".

Mitte März 1996 halten wir die endliche IV-Verfügung der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt in Händen: sie spricht G. blindentechnische Hilfsmittel und Schulungen dazu im Gegenwert von rund 57000 Franken zu!

Gestützt auf die Zessionsvereinbarung vom Februar 1994 gibt uns das Anlass, am 18. März 1996 beim OBV als ursprünglicher Antragsteller unseren Beitrag von 4000 Franken zurück zu fordern, den er übrigens dem Begünstigten G. bar überlassen hat.

Anhand erneuter Steuerauskünfte stellen wir fest, dass G. in der Lage sein muss, die Rückzahlung zu leisten. Wir beharren auf der Forderung und machen einen Ratenzahlungsvorschlag. Im Juli 1996 indes erhalten wir 4000 Franken gutgeschrieben.

Das letzte Schriftstück in dieser Akte datiert vom Februar 1999. Der OBV schreibt unter anderem: "Wir nehmen an, dass die Rückzahlung von Herrn G. im Betrag von 4000 Franken bei Ihnen eingetroffen ist.".

Eine Trouvaille aus dem Archiv

Hier ist das Kapitel "**Eine Trouvaille aus dem Archiv**" oder wie exakt unsere Revisionsstelle arbeitet. Von Stiftungsrat Adrian Kühni.

Zu den Organen einer Stiftung gehört eine Revisionsstelle. Sie hat unter anderem jährlich die Stiftungsrechnung zu überprüfen. Gut so. Das gibt dem Stiftungsrat die Gewissheit der ordnungsgemässen Buchführung. Denn dieser wiederum muss sich auch jährlich vor den Kantonalen Behörden verantworten. Gegen eine entsprechende Gebühr, versteht sich.

Die Überprüfung einer Jahresrechnung ist eine aufwändige, exakte Arbeit für Menschen mit einem Flair für Zahlen und dem Blick fürs Detail. Vielleicht sogar für Pedanten, also für Menschen mit einer absoluten Genauigkeit und Ordnungsliebe, die durch ein streng formales auf Einzelheiten bezogenes Handeln geprägt ist. Auch gut so. Das liegt in der Art der Aufgabe.

Die Revision unserer Jahresrechnungen war und ist nach wie vor in guten Händen. Das beweist ein Brief vom 17. Dezember 1997 der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 1996 und die Aufforderung einer Korrektur in der Rechnung 1997:

"Das Guthaben für die Verrechnungssteuer 1995 betrug 3580 Franken und 90 Rappen. Am 6.6.1996 wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung Bern 3580 Franken und 85 Rappen auf Ihr Konto überwiesen. Die Differenz von 5 Rappen hätte als Aufwand in der Jahresrechnung 1996 verbucht werden müssen. Das Guthaben, das Sie in der Bilanz per 31. Dezember 1996 ausweisen, ist demnach um 5 Rappen zu hoch."

Stimmt. Aber das ist noch nicht alles:

"Der Wert der Obligationen und Anlagefonds beträgt gemäss Depotauszug der St. Gallischen Kantonalbank per 31. Dezember 1996 690206 Franken, wobei die Bank die einzelnen Positionen auf den nächsten ganzen Franken abgerundet hat. Gemäss Bilanz per 31. Dezember 1996 weisen Sie inklusive Wertberichtigung ein Vermögen von 690205 Franken und 90 Rappen aus. Dies ergab sich aus der Falschbuchung Nummer 50 von 10 Rappen, welche irrtümlich als Aufwand dem Konto Wertveränderungen Wertschriften statt dem Konto 1135 erfolgsneutral belastet worden ist. Die Wertberichtigung der Wertschriften ist demnach 10 Rappen zu niedrig."

Nun kumulieren sich die beiden Fehler:

"Per Saldo weisen Sie je 5 Rappen zu wenig Stiftungskapital per 31. Dezember 1996 und Zunahme des Stiftungsvermögens aus. Wir bitten Sie, die laufende Jahresrechnung 1997 entsprechend anzupassen."

Was wir natürlich getan haben.

Hätten wir allerdings gewusst, dass das Stiftungsvermögen Ende 1996 mit 780791 Franken um 5 Rappen oder um 0.0000064037623384490856067756928550662 Prozente zu tief ausgewiesen war, hätten wir 1997 bedenkenlos ohne weiteres um mindestens 0.00037827205326070509910727795430474 Prozente grosszügiger sein dürfen und anstelle der 13218 Franken 13218 Franken und 5 Rappen an Beiträgen sprechen können.

Eine neue Stiftungsurkunde muss her

Im Kapitel "**Eine neue Stiftungsurkunde muss her**" beschreibt Stiftungsrat Adrian Kühni die Geschichte der neuen Stiftungsurkunde im Jahre 2007:

An seiner vierten Sitzung des Jahres 2006 protokolliert der Stiftungsrat unter anderem: "Der Stiftungsrat beschliesst heute eine vollständige, redaktionelle Neufassung der Stiftungsurkunde."

Wie ist es soweit gekommen?

Einerseits hat die ursprüngliche Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1990 bis 2006 bereits zwei Änderungen erfahren, und zwar am 16. Mai 1995 bezüglich Gemeinnützigkeit zwecks Steuerbefreiung und am 30. März 1999 bezüglich der Ausweitung des geografischen Wirkungskreises der Stiftung auf die Region Ostschweiz. Wir berichten bereits im Kapitel "Uns wird es zu eng" darüber.

Andererseits hat anfangs des 21. Jahrhunderts eine Revision des Schweizer Stiftungsrechts stattgefunden. Für uns bewirkte sie lediglich, dass wir den Namen der Revisionsstelle im Handelsregister per anfangs 2008 zu veröffentlichen hatten.

In diesem Zusammenhang stellten wir dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen unter anderen die Frage, ob der Name der Revisionsstelle folglich auch in der Stiftungsurkunde verankert sein müsse oder nicht.

Das Amt verneint die Frage, weist aber konsequenterweise darauf hin, dass fortan auch Änderungen der Revisionsstelle im Handelsregister einzutragen sind. Gleichzeitig rät es zur kompletten Neuschrift der Urkunde, die einerseits die beiden eingangs erwähnten Änderungen der Originalurkunde integriert und andererseits die namentliche Erwähnung der Erststiftungsräte eliminiert und lediglich eine Mindestzahl von Stiftungsratsmitgliedern festlegt.

Bereits am 31. Dezember 2006 liegt ein erster Entwurf zur neuen Urkunde vor, den der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 2. April 2007 formell und materiell beurteilt.

Dabei verzichtet er auf eine nähere Umschreibung des Stiftungswirkungskreises "Region Ostschweiz" als Aufzählung der gemeinten Kantone. Der allgemeine Sprachgebrauch und die Praxis werden diese regionale Abgrenzung präjudizieren.

Ferner eliminiert er den Passus, wonach direkte finanzielle oder geldwerte Leistungen an Sehbehinderte und Blinde in Einzelfällen als Fürsorgeform gelten soll. Er ist überzeugt, dass der eigentliche Sinn dieser Bestimmung nicht war, diese Form der Hilfeleistung nur in Einzelfällen wirken zu lassen, sondern vielmehr, dass auch Einzelpersonen zu begünstigen sind.

Schliesslich fügt er einen Passus hinzu, wonach die Vermögensverwaltung Dritten delegierbar sein soll, weil der Stiftungsrat selbst möglicherweise nicht immer mit den nötigen Kompetenzträgern bestückt sein wird.

Bereits am 3. April 2007 schicken wir den so abgeänderten Entwurf dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen zur Vernehmlassung, ein Prozessschritt, zu dem uns das Amt eingeladen hat. Am 12. April erhalten wir positive Rückmeldung. Materiell ändert sich am Entwurf nichts. Daraufhin verfasst der Aktuar die finale Version der neuen Stiftungsurkunde und den zugehörigen Stiftungsratsbeschluss. Zentrale Punkte des Beschlusses sind: "Die neue Stiftungsurkunde ersetzt alle bisherigen Bestimmungen." und "Die neue Stiftungsurkunde erlangt mit ihrer Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Sankt Gallen Rechtskraft."

Mit Kantonalen Verfügung vom 3. Mai 2007 tritt die neue Stiftungsurkunde in Kraft. Was hat sich materiell geändert? Unter Einbezug der beiden Änderungen von 1995 und 1999 Folgendes:

Die Stiftung verfolgt ausdrücklich weder Erwerbs- noch Selbsthilfeziele. Das sichert ihr die Steuerbefreiung.

Die Wohnsitzklausel Kanton Sankt Gallen ist gefallen. Neu gilt die Region Ostschweiz als Wirkungskreis der Stiftung, und zwar für Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz in der Ostschweiz haben, respektive für Institutionen mit ostschweizerischem Domizil.

Direkte, finanzielle und geldwerte Leistungen an Sehbehinderte und Blinde sind neu nicht mehr nur in Einzelfällen vorgesehen. Sie gehören zum ordentlichen Angebot der Stiftung.

Der Stiftungsrat besteht heute aus mindestens drei Mitgliedern. Vorher war es drei bis maximal fünf.

Neu sind die Aufgaben des Stiftungsrats in neun Punkten abschliessend aufgelistet.

Der Stiftungsrat kann einen Dritten mit der Vermögensverwaltung beauftragen.

Statistik

Das vorliegende **Statistik**kapitel der Stiftungsräte Adrian Kühni und Andreas Schnetzer befasst sich mit den drei Geschäftsgrössen Gesuche, Vergabungen und Stiftungsvermögen der vergangenen 20 Jahre.

Der Stichtag bezüglich der jährlichen Gesuchsstatistik ist der 31. Dezember. In den zwei verbliebenen Monaten November und Dezember des Gründungsjahrs 1990 sind keine Gesuche eingegangen. Deshalb starten alle Zeitreihen über die Gesuche mit den Werten 0. 2010 schliesslich berücksichtigt als gesicherte Zahlen die Gesuche, die bis zur Drucklegung der Jubiläumsschrift eingegangen respektive behandelt worden sind. Der Rest ist extrapoliert.

Die Extrapolation bezieht sich auch auf das ausgewiesene Vermögen und die Vergabungen per 31.12.2010. Ferner ist zu beachten, dass der erste Jahresabschluss 1991 einen Betrachtungszeitraum von 14 Monaten umfasst.

Die Ausweise über die Gesuche und Vergabungen sind zeitlich und sachlich geglättet. Was heisst das?

Gesuche, die im Jahre x eingegangen sind aber erst eine Auszahlung im Jahre $x+1$ bewirkten, figurieren in der Statistik des Jahres $x+1$.

Zwei Gesuche bewirkten wiederkehrende Zahlungen in aufeinander folgenden Jahren, und zwar sechs respektive zwei. Jahresgerecht figurieren in den Gesuchsstatistiken für die zweite bis sechste respektive die zweite Zahlung fünf respektive ein virtuelles Gesuch.

Zwei Gesuche haben wir komplett aus den Statistiken gestrichen. Das erste bewirkte zwar eine Auszahlung, die aber vollumfänglich wieder eingebracht werden konnte. Das zweite bewirkte keine Zahlung, weil die Gesuchstellerin vom Stiftungsrat gemachte Auflagen nicht erfüllte.

Zunächst zeigen wir die Zeitreihe über die Anzahl jährlich eingereichter Gesuche 1990 bis 2010 und totalisiert über den gleichen Betrachtungszeitraum, alles gegliedert nach öffentlichen und privaten Begünstigten respektive Antragstellern.

Anschliessend folgen die gleichen Tabellen bezüglich der Gesuchsergebnisse. Schliesslich sehen Sie die Vermögensentwicklung im Vergleich zu den ausgeschütteten Beiträgen.

Tabelle 1: eingereichte Gesuche 1990 bis 2010 und totalisiert

Jahr	Total	Antragsteller privat	Antragsteller öffentlich	Begünstigter privat	Begünstigter öffentlich
1990	0	0	0	0	0
1991	4	1	3	2	2
1992	9	2	7	9	0
1993	5	2	3	3	2
1994	8	2	6	4	4
1995	6	1	5	4	2
1996	5	1	4	1	4
1997	10	1	9	6	4
1998	7	0	7	2	5
1999	9	0	9	5	4
2000	10	0	10	8	2
2001	9	4	5	7	2
2002	2	0	2	1	1
2003	8	5	3	8	0
2004	3	1	2	3	0
2005	12	3	9	9	3
2006	13	3	10	11	2
2007	11	1	10	8	3
2008	4	0	4	3	1
2009	4	1	3	4	0
2010	5	0	5	3	2
Total	144	28	116	101	43

Tabelle 2: total eingereichte Gesuche 1990 bis 2010 relativ nach Antragsteller

Antragsteller privat: 19 Prozente
Antragsteller öffentlich: 81 Prozente

Tabelle 3: total eingereichte Gesuche 1990 bis 2010 relativ nach Begünstigten

Begünstigter privat: 70 Prozente
Begünstigter öffentlich: 30 Prozente

Im Betrachtungszeitraum haben wir total gegen 150 Gesuche behandelt, die meisten von öffentlichen Antragstellerinnen und Antragstellern zugunsten von Privaten. Die Ausweitung des geografischen Wirkungskreises der Stiftung auf die Region Ostschweiz 1999 gemäss Kapitel "Uns wird es zu eng" hat bezüglich der Anzahl eingereichter Gesuche nicht die gewünschte Wirkung gezeigt.

Tabelle 4: Gesuchsergebnisse nach Antragsteller 1990 bis 2010 und totalisiert

Jahr	angenommen auf Antrag privat	abgelehnt auf Antrag privat	angenommen auf Antrag öffentlich	abgelehnt auf Antrag öffentlich
1990	0	0	0	0
1991	1	0	2	1
1992	1	1	3	4
1993	2	0	3	0
1994	1	1	5	1
1995	1	0	3	2
1996	1	0	4	0
1997	1	0	7	2
1998	0	0	6	1
1999	0	0	7	2
2000	0	0	8	2
2001	0	4	4	1
2002	0	0	1	1
2003	2	3	2	1
2004	1	0	1	1
2005	2	1	7	2
2006	1	2	7	3
2007	0	1	6	4
2008	0	0	3	1
2009	0	1	3	0
2010	0	0	3	2
Total	14	14	85	31

Tabelle 5: Gesuchsergebnisse nach Begünstigten 1990 bis 2010 und totalisiert

Jahr	angenommen für privat	abgelehnt für privat	angenommen für öffentlich	abgelehnt für öffentlich
1990	0	0	0	0
1991	2	0	1	1
1992	4	5	0	0
1993	3	0	2	0
1994	2	2	4	0
1995	2	2	2	0
1996	1	0	4	0
1997	5	1	3	1
1998	2	0	4	1
1999	4	1	3	1
2000	7	1	1	1
2001	2	5	1	1
2002	1	0	0	1
2003	4	4	0	0
2004	2	1	0	0
2005	7	2	3	0
2006	8	3	0	2
2007	4	4	2	1
2008	2	1	1	0
2009	3	1	0	0
2010	2	1	1	1
Total	67	34	32	11

Tabelle 6: Total Gesuchsergebnisse 1990 bis 2010 relativ nach Antragsteller

angenommen auf Antrag privat: 10
abgelehnt auf Antrag privat: 10
angenommen auf Antrag öffentlich: 58
abgelehnt auf Antrag öffentlich: 22

Rund zwei Drittel der Gesuche zugunsten von Privaten und ein Viertel zugunsten von öffentlichen Institutionen haben wir gutgeheissen. Rund 70 Prozente aller Gesuche haben wir angenommen.

Tabelle 7: Total Gesuchsergebnisse 1990 bis 2010 relativ nach Begünstigten

angenommen für privat: 46
abgelehnt für privat: 24
angenommen für öffentlich: 22
abgelehnt für öffentlich: 8

Tabelle 8: Vergabungen und Vermögensänderung 1990 bis 2010

Jahr	Vergabungen in Franken	Vermögensänderung in Franken
1990	0	0
1991	7000	plus 43000
1992	4000	plus 62000
1993	10000	plus 1000
1994	6000	plus 12000
1995	12000	plus 54000
1996	17000	plus 62000
1997	13000	plus 16000
1998	23000	plus 5000
1999	27000	0
2000	13000	plus 6000
2001	8000	plus 26000
2002	2000	plus 39000
2003	5000	plus 36000
2004	13000	plus 13000
2005	22000	plus 50000
2006	10000	plus 88000
2007	20000	minus 19000
2008	4000	minus 153000
2009	3000	plus 67000
2010	11000	plus 46000

Tabelle 9: Vermögen Ende Jahr und Vergabungen 1990 bis 2010

Jahr	Vermögen Ende Jahr in Franken	Vergabungen in Franken
1990	545000	0
1991	588000	7000
1992	650000	4000
1993	651000	10000
1994	664000	6000
1995	718000	12000
1996	781000	17000
1997	796000	13000
1998	801000	23000
1999	801000	27000
2000	807000	13000
2001	833000	8000
2002	872000	2000
2003	908000	5000
2004	921000	13000
2005	971000	22000
2006	1059000	10000
2007	1040000	20000
2008	887000	4000
2009	954000	3000
2010	1000000	11000

Im Betrachtungszeitraum haben wir für über 220000 Franken Vergabungen gemacht. Das Vermögen Ende 2010 dürfte um rund 450000 Franken höher sein als das eingebrachte Gründungskapital. Die schwierigen Anlegerjahre 2007 und Folgende sind auch an unserer Stiftung nicht spurlos vorüber gegangen.

Ausblick

Im Kapitel "**Ausblick**" geben alle drei amtierenden Stiftungsräte kurz ihre Gedanken zur Vergangenheit und ihre Hoffnungen für die Zukunft der Stiftung weiter.

Präsident Boris Nef-Gerber schreibt: "Die Idee von Ella Gattiker finde ich grossartig: Dienst am Mitmenschen, Hilfe für Schwache, für Benachteiligte in unserer Gesellschaft. Für mich ist das gelebte Solidarität. Auch in Zukunft werde ich mich bemühen, zusammen mit meinen beiden Kollegen, diese Idee weiter zu tragen und hoffe, möglichst vielen Blinden und Sehbehinderten das Leben etwas erleichtern zu können."

Vizepräsident und Aktuar Adrian Kühni meint: "Heute hoffe ich, dass mein zwanzig jähriges Wirken im Stiftungsrat mittelbar oder unmittelbar dazu beigetragen hat, die Lebensqualität behinderter Menschen zu verbessern oder zumindest zu erhalten. Für mich waren es sehr prägende Jahre, die mir unter anderem gezeigt haben, dass ich genau in solchen Aufgaben Erfüllung und Zufriedenheit finde. Möge es der Stiftung auch in Zukunft gelingen, den von Ella Gattiker vorgegebenen Weg konsequent weiter zu gehen. Solange ich dazu fähig bin, will ich mich nach bestem Wissen und Gewissen dafür einsetzen."

Finanzverwalter Andreas Schnetzer gibt zu Papier: "Seit Gründung der Stiftung darf ich das grosse Herz der Stifterin für sehbehinderte Mitmenschen weiter tragen. Ich bin Frau Ella Gattiker dankbar für diese mir übertragene Aufgabe. Es ist ein schönes Gefühl, Gutes zu tun und zu helfen. Die vielen Reaktionen zeigen mir, dass auch bescheidenere Mittel Grosses bewirken können. Man muss es nur tun. Auch in Zukunft!".

Chronik

Stiftungsrat Adrian Kühni hat im Archiv die **Chronik** der Stiftung recherchiert:

1990: Am 30. Oktober gründet Ella Gattiker-Liechti im Altersheim Meienberg in Rapperswil ihre Stiftung zugunsten blinder und sehbehinderter Menschen mit einem Kapital von 500000 Schweizerfranken.

1990: Mit der Firmenummer CH-320.7.032.118-2 erfolgt am 14. November die Eintragung der Stiftung im Handelsregister des Kantons Sankt Gallen.

1991: Der Stiftungsrat tagt am 29. Mai zum ersten Mal.

1991: Ella Gattiker-Liechti stirbt am 17. August im Alter von über 90 Jahren.

1991: Der erste Jahresabschluss per 31. Dezember weist ein Vermögen von rund 588000 Schweizerfranken aus. Die erste Abrechnungsperiode beträgt 14 Monate.

1995: Die Stiftung erlangt mit kantonaler Verfügung vom 16. Mai die Befreiung von der Gemeinde-, der Staats- und der Direkten Bundessteuer wegen Gemeinnützigkeit. Dazu musste die Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1990 um Artikel 2, Absatz 3 erweitert werden: "Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke."

1999: Mit kantonaler Verfügung vom 30. März erweitert die Stiftung ihren Wirkungskreis auf Personen mit Wohnsitz in der Region Ostschweiz. Bislang mussten sie Wohnsitz im Kanton Sankt Gallen haben.

2001: Stiftungsrat Peter Kühni-Frei tritt per 31. Dezember im Alter von über 80 Jahren aus dem Stiftungsrat aus. Er diente ihm mehr als 10 Jahre lang als Präsident.

2002: An der Stiftungsratssitzung vom 11. März tritt der neue Präsident Boris Nef-Gerber sein Amt an.

2006: Das Stiftungsvermögen per Ende Jahr beträgt erstmals über eine Million Schweizerfranken. Seit der Gründung machte die Stiftung für rund 200000 Schweizerfranken Vergabungen.

2007: Juristische Fragen machen eine komplette Neufassung der Stiftungsurkunde nötig. Sie erlangt mit kantonaler Verfügung vom 3. Mai Rechtskraft.

2008: Die internationale Finanzkrise lässt das Stiftungsvermögen um rund 150000 Schweizerfranken auf den ungefähren Stand von Ende 2002 schrumpfen. Die Nettoperformance des durchschnittlich angelegten Kapitals beläuft sich auf minus 14.12 Prozente.

2010: Am 30. Oktober wird die Stiftung 20 Jahre alt. Sie hat bis zur Drucklegung der Jubiläumsschrift gegen 150 Beitragsgesuche bearbeitet und Beiträge im Umfang von 220000 Schweizerfranken gesprochen.

Stiftungsräte

Das waren respektive sind die **Stiftungsräte** seit der Gründung 1990:

Ella Gattiker-Liechti, Gründerin, Stiftungsrätin 1990 bis 1991.

Adrian Kühni, Betriebswirtschaftler, Vizepräsident und Aktuar seit 1990.

Peter Kühni-Frei, pensionierter Klinikdirektor, Präsident von 1990 bis 2001.

Boris Nef-Gerber, pensionierter Sekundarlehrer, Präsident seit 2002.

Andreas Schnetzer, Bankfachexperte, Finanzverwalter seit 1990.

Dank

Wir **danken** allen herzlich, die an der Verwirklichung dieser Jubiläumsschrift mitgewirkt haben, namentlich

Hans Breitenmoser-Schütz, Rapperswil

Gertrud Haug-Gygax, Jona

Vreni und Peter Kühni-Frei, Rapperswil

Medienverlag der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte

Christian Pilny, Uetikon am See

Stadtarchiv Rapperswil

Markus Thurnherr-Imhof, Rapperswil

Uetiker Museum, Uetikon am See